

## **Kleine Anfrage 1100**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

### **Mitführverbot von Graffiti-Utensilien in Weimar**

Im Oktober dieses Jahres wurde durch die Presse bekannt, dass die Stadt Weimar in Einzelfällen ein so genanntes Mitführverbot als Anti-Graffiti-Maßnahme erlassen hat. Die Maßnahme sieht vor, dass Menschen, die im Zusammenhang mit nicht genehmigtem Sprühen von Graffiti bereits bei der Polizei auffällig geworden sind, von nun an Gegenstände, die im näheren oder weiteren Sinne mit dem Anbringen Graffiti zu tun haben könnten, in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht mehr bei sich tragen dürfen. Sollten bei den angekündigten verschärften Kontrollen dennoch Materialien wie u. a. Zeichnungen, Farbstifte, Spraydosen oder Ähnliches bei den Betroffenen vorgefunden werden, so drohen Zwangsgelder bzw. Ersatzzwangshaft für jeden einzelnen Fall.

Die Dauer des Mitführverbots ist auf zwölf Monate befristet.

Als Grundlage für die Verbotsverfügung sollen durch die Polizei angefertigte personenbezogene Gefahrenprognosen dienen, die an die Ordnungsbehörde übermittelt werden, welche die Verbotsverfügung erlässt.

Es sei beabsichtigt, so die Polizei, die ordnungsbehördliche Maßnahme auch in anderen Orten umzusetzen. In Erfurt und im Landkreis Weimarer Land gibt es bereits entsprechende Bestrebungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien liegen der Verbotsverfügung allgemein zu Grunde bzw. entscheiden im Rahmen der so genannten "polizeilichen Gefahrenprognose" darüber, wem das Mitführen der Gegenstände künftig im Zeitraum vom 20 bis 6 Uhr verboten sein soll?
2. Gegen wie viele Personen wurden in Weimar bereits derartige Verbotsverfügungen erlassen?
3. Wie viele der unter Frage 2 genannten Personen sind nicht volljährig?
4. Welche begleitenden Maßnahmen, beispielsweise seitens aufsuchender Arbeit/Jugendarbeit, werden durch die Stadt Weimar ergriffen, um "illegale Schmierereien" einzudämmen (bitte nach Art der Maßnahme und durchführender Stelle aufschlüsseln)?
5. Sind auf der Grundlage der ergangenen Verbotsverfügungen bereits Zwangsgelder verhängt worden, falls ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?

6. Gegen wie viele ergangene Verbotsverfügungen wurden durch die Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, wie ist der jeweilige Verfahrensstand bzw. welche Ergebnisse liegen jeweils vor?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die durch die Stadt Weimar erlassenen Verbotsverfügungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit sowie Angemessenheit und wie begründet sie ihre Auffassung jeweils?
8. Ist es nach Auffassung der Landesregierung verhältnismäßig, wenn Personen, die bislang nicht strafrechtlich belangt, sondern lediglich "polizeilich auffällig" geworden sind, das Mitführen von Gegenständen, die im näheren oder weiteren Sinne mit dem Anbringen von Graffiti zu tun haben könnten, im Zeitraum von 20 bis 6 Uhr unter Androhung von Zwangsgeldern bzw. Ersatzzwangshaft verboten wird und wie begründet sie ihre Auffassung?
9. Wie beurteilt die Landesregierung den erfolgten Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz und den Sachverhalt, dass auf der Grundlage einer allgemeinen Befugnis zur Gefahrenabwehr ein derartig weitgehender Grundrechtseingriff erfolgt und wie begründet sie ihre Auffassung?
10. Reicht nach Ansicht der Landesregierung eine sich auf Prognosen und Vermutungen stützende Gefahrenvoraussage aus, um regelmäßig von einer "bestehenden Gefahr" im Sinne des § 5 Thüringer Ordnungsbehördengesetz auszugehen und wie begründet sie ihre Auffassung?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Befristung der Verbotsverfügung vor dem Hintergrund des so genannten Übermaßverbotes und wie begründet sie ihre Auffassung?
12. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über den konzeptionellen Umgang der Stadt Weimar nach Ablauf der Gültigkeit der Verbotsverfügungen im Einzelfall hinsichtlich einer möglichen Verlängerung bzw. eines Neuerlasses einer Verbotsverfügung?
13. Unter welchen Voraussetzungen hält die Landesregierung gegebenenfalls den erneuten Erlass einer Verbotsverfügung im Einzelfall für gerechtfertigt und wie begründet sie ihre Auffassung?
14. Sind der Landesregierung weitere Kommunen bekannt, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes ein derartiges oder ähnliches Mitführverbot von Gegenständen erlassen oder den Erlass derartiger Verbotsverfügungen zukünftig beabsichtigen (bitte um einzelne Darstellung der Orte sowie der wesentlichen Inhalte der jeweiligen Verbotsverfügung [Gegenstand der Verbote, zeitliche Einschränkung, Gültigkeitsdauer der Verbotsverfügungen usw.]?)
15. Welche Projekte und Maßnahmen zur Förderung der legalen Graffiti förderte die Landesregierung in den letzten drei Jahren (bitte aufschlüsseln nach Projekt/Maßnahme, Ort, Zeitraum sowie Art und Höhe der Förderung)?

König